

Die nachfolgenden **allgemeinen Geschäftsbedingungen** sind gültig für Vorträge, Trainings, Workshops und Coachings der Sales Motion GmbH, Uferstraße 39, 50996 Köln (im Folgenden Sales Motion genannt).

1. Anmeldung, Zustandekommen des Vertrages

- 1.1. Bei Vorträgen, Events, Inhouse Seminaren, Workshops sendet der Auftraggeber die Auftragsbestätigung unterzeichnet an Sales Motion zurück.
- 1.2. Bei offenen Seminaren meldet der Auftraggeber den/die Teilnehmer/innen oder die Gruppe zu dem vereinbarten Seminar und Termin schriftlich und verbindlich an.

2. Preise, Preisänderungen, Zahlungsbedingungen

- 2.1. Die Teilnahmegebühr für ein Seminar/Training/einen Workshop ist im jeweils gültigen Seminarprogramm von Sales Motion aufgeführt oder separat angeboten worden. Dabei genannte Preise verstehen sich zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer.
- 2.2. Das Honorar beinhaltet neben der Teilnahme, die speziell im individuellen Angebot oder Seminarplan von Sales Motion zu jedem Seminar/Training/Workshop beschriebenen Leistungen. Nicht eingeschlossen sind die Reise- und Aufenthaltskosten des Trainers/Referenten.
- 2.3. Das Seminarprogramm gilt jeweils für den genannten Zeitraum. Wird vor Seminarbeginn eine neue Preisliste herausgegeben, werden Preissenkungen an den Kunden weitergegeben.
- 2.4. Der Preis für einen Vortrag/ Workshop oder ein Training ist vom Auftraggeber vor der Durchführung zu bezahlen. Die Rechnung ist sofort nach Erhalt und ohne Abzug zur Zahlung fällig.
- 2.5. Sollte eine Ausländersteuer oder Abgaben an die Künstlersozialkasse fällig werden, wird dieser Betrag ohne Aufschlag an den Auftraggeber weitergegeben.
- 2.6. Soweit nichts anderes vereinbart, verstehen sich alle Angebote zuzüglich einer Reisekostenpauschale von 19% auf die Honorare. Die Pauschale deckt sämtliche Reisekosten des Trainers/Referenten wie Fahrtkosten, Hotel, Flug und Verpflegung ab.

3. Stornierung

- 3.1. Bei Stornierungen werden für den Auftraggeber 25% des vereinbarten Honorars als Ausfallhonorar fällig. Bei einer Stornierung, die weniger als 12 Wochen vor dem gebuchten Termin erfolgt, erhöht sich dieser Betrag auf 50% des vereinbarten Honorars und bei einer Stornierung, die weniger als 10 Wochen vor dem gebuchten Termin erfolgt, ist das vereinbarte Honorar in voller Höhe zu bezahlen. Es wird dem Auftraggeber ausdrücklich der Nachweis gestattet, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger ist als die Pauschale.
- 3.2. Sales Motion behält sich eine Absage eines Vortrags/Trainings/Workshops, z. B. bei Ausfall eines Dozenten vor. In jedem Fall ist Sales Motion bemüht, dem Auftraggeber Absagen oder notwendige Änderungen des Programms so rechtzeitig wie möglich mitzuteilen. Im Falle der Absage eines Seminars oder Vortrages wird eine bereits gezahlte Teilnahmegebühr umgehend erstattet. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen, außer, wenn diese auf vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten von Sales Motion, deren Angestellten oder Erfüllungshelfern beruhen.
- 3.3. Stornierungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit in jedem Fall der Schriftform und müssen per Telefax oder Einschreiben-Rückschein übermittelt werden.

4. Nutzungsrechte/Urheberrechte

- 4.1 Die Arbeitsunterlagen von Sales Motion sind urheberrechtlich geschützt und dürfen nicht – auch nicht auszugsweise- ohne Einwilligung von Sales Motion reproduziert, insbesondere unter Verwendung elektronischer Systeme verarbeitet, vervielfältigt, verbreitet oder zur öffentlichen Wiedergabe genutzt werden. Sales Motion stellt die Arbeitsunterlagen exklusiv Sales Motion Seminarteilnehmern zur Verfügung.
- 4.2 Der/die Teilnehmer/in ist nicht befugt, Lizenzmaterial, das für Schulungszwecke ausgehändigt wird zu kopieren, Dritten zugänglich zu machen oder auch nur aus den Seminarräumen zu entfernen. Lizenzmaterial sind Datenverarbeitungsprogramme und/oder lizenzierte Datenbestände (Datenbanken) in maschinenlesbarer Form, einschließlich zugehöriger Dokumentationen.

5. Haftung

- 5.1 Bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, sowie bei Fehlen einer zugesicherten Eigenschaft haftet Sales Motion für alle direkt darauf zurückzuführenden Schäden unbeschränkt.
- 5.2 Bei leichter Fahrlässigkeit haftet Sales Motion nur, wenn Sales Motion hierdurch mit Leistung in Verzug geraten ist, wenn Leistung unmöglich geworden ist oder wenn Sales Motion eine wesentliche Pflicht verletzt hat. In diesen Fällen haftet Sales Motion für darauf zurückzuführende Personenschäden unbeschränkt. Für Sach- und Vermögensschäden, mit deren Eintritt bei Einzelvertragsabschluß vernünftigerweise zu rechnen war, ist die Haftung der Höhe nach den allgemeinen Grundsätzen von Treu und Glauben, wie der Verhältnismäßigkeit zwischen Höhe der einzelvertraglichen Vergütung und der Schadenshöhe, begrenzt. Die Haftung für alle übrigen Schäden ist ausgeschlossen, wobei die Haftung nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes unberührt bleibt.
- 5.3 Von dieser allgemeinen Haftungserklärung, bezüglich der Haftung bei Personenschäden ausgenommen, bleiben die Seminare mit Outdoor-, Event- und Aktionsprogrammteilen und Seminare bei denen die vor Seminarbeginn ausgehändigten Haftungserklärungen unterschrieben wurden.

6. Rechtswahl, Erfüllungsort, Gerichtsstand, Schlussbestimmungen

- 6.1 Neben den individuellen Absprachen und diesen Auftragsbedingungen ist auf das Vertragsverhältnis nur deutsches Recht anwendbar.
- 6.2 Erfüllungsort für die Leistungen von Sales Motion, sowie die Zahlungen an Sales Motion, ist deren Gerichtssitz.
- 6.3 Gerichtsstand für alle Klagen gegen Sales Motion ist Köln. Für Klagen von Sales Motion gegen den Auftraggeber ist Köln gleichfalls Gerichtsstand, wenn der Auftraggeber Vollkaufmann ist oder keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat. Nimmt Sales Motion aus einem Vertrag mehrere Personen als Gesamtschuldner in Anspruch und sind nicht alle Gesamtschuldner Vollkaufmann, so kann Sales Motion abweichend von Satz 2 das Gericht des Erfüllungsortes (Ziff. 6.2) oder auch das Gericht desjenigen Ortes anrufen, an dem einer der nicht-kaufmännischen Gesamtschuldner seinen allgemeinen Gerichtsstand hat.
- 6.4 Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Das gleiche gilt für den Verzicht auf die Schriftformerfordernis.
- 6.5 Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. An die Stellen der unwirksamen Bestimmungen tritt eine Ersatzregelung, die dem mit der unwirksamen Bestimmungen angestrebten wirtschaftlichen Zweck möglichst nahe kommt.